

BGH WEIST BANKEN IN DIE SCHRANKEN: SCHWEIGEN IST KEINE ZUSTIMMUNG

In den vergangenen Jahren haben Banken und Sparkassen immer wieder erhöhte Gebühren für die Kontoführung oder für Kreditkarten und auch Leistungsänderungen, wie etwa die Einführung einer Bonuswelt, mittels eines umstrittenen Verfahrens durchgesetzt. Wenn die Kund*innen auf das Erhöhungsverlangen nicht reagiert haben, wertete das Kreditinstitut das als Zustimmung und setzte das Vorhaben um. So ist es millionenfach geschehen. Die Geldhäuser hatten dies entsprechend in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Verbraucher*innen blieb die Möglichkeit, den Vertrag mit der Bank kostenfrei zu kündigen. Wer bleiben und an den alten Bedingungen festhalten wollte, musste aktiv widersprechen – allerdings mit wenig Aussicht auf Erfolg. In diesem Fall drohte die Kündigung seitens des Institutes. Dieser Vorgehensweise seitens der Banken und Sparkassen hat der Bundesgerichtshof am 27. April 2021 einen Riegel vorgeschoben.

EINORDNUNG

Es ist unstrittig, dass Kreditinstitute ein angemessenes Entgelt für die Kontoführung und andere Dienstleistungen nehmen dürfen. Auch ist klar, dass sie Preise ändern dürfen. Nur wie sie das bisher gemacht haben, war strittig. 2017 versuchten die Verbraucherschützer in Branchengesprächen diese Problematik einer Lösung zuzuführen - leider ohne Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil XI ZR 26/20 nun entschieden, dass die diesbezüglichen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen viel zu weit gehen und deshalb unzulässig sind. Banken und Sparkassen können sich nicht mehr auf sie berufen. Nach dem Motto „Schweigen ist Zustimmung“ darf nicht mehr verfahren werden. Die Kreditinstitute genießen diesbezüglich keinen Vertrauensschutz, was bedeutet, dass die Vorgehensweise nicht nur für die Zukunft gestoppt wurde, sondern sich auch auf die Vergangenheit auswirkt. Im Ergebnis können Kund*innen zu Unrecht eingenummene Entgelte zurückverlangen.

FAKTEN

- Ende 2019 wurden bei den Banken und Sparkassen in Deutschland rund 108 Millionen Girokonten geführt.
- Das Angebot an kostenlosen Girokonten ist in den letzten 10 Jahren stetig gefallen, wie sich etwa aus den Tests der Stiftung Warentest entnehmen lässt. Aktuell liegt die Zahl etwa bei 20.
- Auch kostengünstige Offerten mit einem Jahrespreis bis 60 Euro sind mit knapp 90 Angeboten in der Unterzahl.
- Die Stiftung Warentest bietet den zertifizierten Girokontovergleich nach dem Zahlungskontengesetz an. Es werden mehr als 300 Kontomodelle von 130 überregionalen und regionalen Instituten kostenlos miteinander verglichen.
- Die Verbraucherzentrale Sachsen unterstützt Kund*innen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen.

BESCHWERDEN

Regelmäßig gehen bei der Verbraucherzentrale Sachsen im Zusammenhang mit Preiserhöhungen Verbraucherbeschwerden wie diese aus dem Erzgebirge oder auch aus Niedersachsen ein:

„Da ich der Preiserhöhung widersprochen hatte, hat man mir nun meine 2 Konten (ordentlich) gekündigt. Dies empfinde ich als absolute Frechheit, da ich seit ca. 40 Jahren Kunde der hiesigen Sparkasse bin. Was kann die Verbraucherzentrale gegen die ständigen Preiserhöhungen unternehmen? Sind diese Kündigungen zulässig / rechtskonform?“



„Wenn´s um Geld geht, lieber nicht Sparkasse? Heute kam ein Erhöhungsschreiben für mein Onlinekonto, welches sehr übersichtlich geführt wird. In diesem Fall muss man die App der Sparkasse loben. Jetzt wird eine Erhöhung gefordert um 1 Euro monatlich. Von 3,95 auf 4,95 Euro für das Onlinekonto. Für die Sparkassencard von 6 Euro auf 12 Euro im Jahr. „Wenn´s um mehr als Geld geht. Sparkasse. Neuer Slogan?“

verbraucherzentrale

Sachsen

ABSEHBARE FOLGEN

- **RÜCKZAHLUNGSWELLE:** Auf die Kreditinstitute kommt eine Rückzahlungswelle zu, die sie Millionen kosten wird. Auch deshalb wollen sie wohl nur auf Antrag der Kunden zahlen. Ausgangspunkt für die Berechnungen sind grundsätzlich die Entgelte bei Vertragsabschluss. Was demgegenüber seit 2018 mehr gezahlt wurde, kann zuzüglich Verzugszinsen zurück gefordert werden.
- **UNWIRKSAME EINZELPREISE:** Es geht nicht nur um die Erstattung zu viel bezahlter pauschaler Kontoführungskosten, sondern ebenso um unwirksame Einzelpreise, wie etwa für den Kontoauszug vom Kontoauszugsdrucker, für die SMS TAN oder für beleghafte Überweisungen. Auch betroffen sind Preiserhöhungen für Kreditkarten. Die Rechtsprechung wirkt sich aber nicht nur auf Girokonten sondern auch auf Depots aus.
- **ÄNDERUNGSKÜNDIGUNGEN:** Bankkund*innen müssen sich ab sofort darauf einstellen, dass Preis- und Leistungsänderungen auf anderem Weg erfolgen. Sie werden künftig Änderungskündigungen erhalten. Die konkrete Änderung erfordert demnach die Zustimmung des Kunden, z.B. per Klick. Erfolgt diese nicht, werden Kündigungen wirksam werden. Übersehen Kunden die Änderungskündigung und reagieren nicht, besteht die Gefahr, vorübergehend ohne Konto da zu stehen.
- **PRÄMIENSPAREN:** Diese BGH-Rechtsprechung kann sich auch auf die Wirksamkeit von Kündigungen von Prämien-sparverträgen auswirken, wenn die aktuelle Kündigungsklausel in den AGB Sparkassen auf dem strittigen Weg eingeführt wurde.
- **GROßER WIRKUNGSKREIS:** Das BGH Urteil wird nicht nur Konsequenzen für Banken und Sparkassen und weitere Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungsbereich wie etwa auf Bausparkassen haben, sondern auch auf andere Branchen.

🔗 FORDERUNGEN DER VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN

- ❗ **Wir erwarten, dass die Banken und Sparkassen von sich aus zu Unrecht eingennommene Entgelte nebst Zinsen unverzüglich an die Kunden erstatten und rechtswidrige Vertragsänderungen rückgängig machen.**
- ❗ **Es ist sicher zu stellen, dass Änderungskündigungen von den Kund*innen wahrgenommen werden. Ein einmaliges Übersehen darf nicht sofort zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.**
- ❗ **Banken dürfen die neue Situation nicht ausnutzen, um aus ihrer Sicht unliebsame Kund*innen, etwa solche mit Pfändungsschutz-Konten oder mit hohen Einlagen auf Girokonten, los zu werden.**
- ❗ **Der Scorewert des Kunden darf aufgrund derartiger Änderungskündigungen von der SCHUFA und anderen Wirtschaftsauskunfteien nicht herabgestuft werden.**
- ❗ **Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) muss das Verhalten im Umgang mit dem BGH-Urteil kontrollieren und eventuelle Missstände sofort unterbinden.**
- ❗ **In Paragraph 675g BGB sollte eine Klarstellung erfolgen. Änderungen, die nicht auf wesentliche Änderungen im Zahlungsverkehrsmarkt selbst beruhen, sollten nur noch statthaft sein, wenn es hinreichend Transparenz über die möglichen Änderungen, welcher Art sie sein können und wann und wie sie vollzogen werden, schon in den AGB gibt.**

verbraucherzentrale

Sachsen